

Es kann hier nicht darum gehen, eine detaillierte Familiengeschichte der Lüthard zu geben, darum soll hier abgebrochen werden. Jedenfalls ist die Lebensgeschichte Johannes Lüthards ein weiterer Beweis, daß aus der Innerschweiz mehr tapfere Kämpfer für die Reformation gekommen sind, als gemeinhin bekannt ist.

zuletzt Religionslehrer am städtischen Gymnasium in Bern, gest. 1930 als letzter männlicher Nachkomme des alten Bernburgergeschlechts. Die Angaben über letzteren wurden mir in verdankenswerter Weise durch Frl. Gertrud Lüthardt in Burgdorf gemacht, die weiter mitteilte, daß auch in Sachsen, in Pappendorf, ein Zweig der Berner Lüthard durch einen Pfarrer vertreten ist, dessen Wappen genau dasselbe ist wie das der Berner Lüthard. Das Wappen im Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz, wo auch noch Angaben über die bedeutendsten Lüthard.

---

## Aus der Finanzgeschichte Zürichs in der Reformationszeit \*

Von HANS HÜSSY

### DIE NEUEN ÄMTER

Wir haben bisher die Fortentwicklung der städtischen Finanzämter geschildert, die schon von Frey für die Zeit von 1336 bis 1450 erwähnt werden: „Unsere Betrachtungen haben gezeigt“, schreibt er<sup>1</sup>, „daß Zürich zu denjenigen Städten des Mittelalters zu zählen ist, bei welchen die Dezentralisation der Finanzverwaltung in weitgehendstem Maße ausgebildet war.“

Neben diese alten Finanzämter traten nun, als Folge der großen Änderungen der Reformationszeit, neue Ämter, die die Durchführung der neuen Aufgaben des Staates zu übernehmen hatten. Es gehören dazu insbesondere die ehemaligen geistlichen Gebiete, aus denen gleichnamige Ämter geschaffen wurden, mit einem Schaffner oder Pfleger als Vertreter des Staates als Verwalter. Es sind dies: Almosenamt, Hinteramt, Obmannamt; Amt Beerenberg (Amt Winterthur), Embrach, Fraumünster,

---

\* Anmerkung der Redaktion: Aus der gründlichen Untersuchung von Dr. Hans Hüsey „Finanzgeschichte der Stadt Zürich im Zeitalter der Reformation“, die infolge ihres großen Umfanges nur als Teildruck veröffentlicht werden kann, lassen wir das IV. Kapitel: Die neuen Ämter, hier folgen.

<sup>1</sup> Walter Frey: „Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter“, Zürich 1910, S. 40.

Großmünster, Küssnacht, Kappel, Ötenbach, Rüti, Spanweid, Spital, St. Georgen bei Stein, Töß, Zürichberg.

In der Stadt wurde, nach einer Übergangsperiode, die Verwaltung der aufgehobenen Klöster der Prediger, Barfüßer und Augustiner vereinigt in einem einzigen Amt, dem Augustiner- oder Hinteramt. Über allen diesen Ämtern wurde 1533 als zentrale Organisation das Obmannamt eingerichtet, dessen Verwalter, der „Obmann gemeiner Klöster“, sämtliche Klosterverwaltungen zu beaufsichtigen hatte. In Verbindung mit diesen kirchlichen Änderungen stand auch das Almosenamnt, das nach den Ideen Zwinglis geschaffen wurde. Ich will nun auf die verschiedenen Ämter, ihre Aufgaben und Geldmittel eintreten, soweit es die vorhandenen Quellen erlauben.

Bei der Behandlung der einzelnen Klosterämter würde es zu weit führen, Einzelheiten aus dem Hergang der Reformation anzuführen. Aus dem gleichen Grunde kann ich auch nicht weiter auf die sehr interessante Frage der Besitzesverhältnisse der Klosterämter vor und nach der Säkularisation eintreten, sondern werde nur kurz und allgemein diesen Abschnitt behandeln. Die dem ursprünglichen Text beigefügten Tabellen habe ich überall weggelassen.

Ein Problem jedoch muß hier behandelt werden, das zwar ursprünglich nur das Hinteramt betraf, dessen Auswirkungen aber auf das Almosenamnt ausstrahlten, und das darüber hinaus mit aller Deutlichkeit die große Frage aufwirft, die wir in den Mittelpunkt unserer Untersuchung gestellt haben, die Frage nämlich nach Form und Inhalt der zürcherischen Finanzverwaltung und Finanzpolitik.

1528 war beschlossen worden, die Überschüsse der Klosterverwaltungen an das Seckelamt zu übergeben<sup>2</sup>. Dieser folgenschwere Beschluß wurde sicherlich aus einer gewissen Notlage der städtischen Finanzen heraus gefaßt. Welches jedoch die tieferen Ursachen dieser Knappheit waren, wissen wir nicht genau. Es könnte sein, daß sie hauptsächlich durch die zahlreichen Pikettstellungen und Aufgebote<sup>3</sup> hervorgerufen wurden. Ferner haben sicherlich Teuerung, infolge der gespannten Lage, und die Reformation im allgemeinen dazu beigetragen.

Nach diesem Beschluß ersuchten Heinrich Brennwald, der Obmann des Almosens, und die dazu Verordneten, um ihre Entlassung. Es wurde

<sup>2</sup> Egli, Aktensammlung, Nr. 1442, S. 629.

<sup>3</sup> Vgl. Joh. Häne: „Zürcher Militär und Politik im zweiten Kappelerkrieg“, S. 42/4.

ihnen daraufhin folgende Antwort gegeben<sup>4</sup>: ‚Ist nach völligem gründlichem verhören alles irs darthûns erkent, das unangesechenn der urteil hievor ergangen, der pfründen huser, so die zû fal unnd ledigung komenn, verkoufft unnd das erlößt gelt nit in der stat seckel, sondern dem almüssen gegeben werden unnd dargegenn das almüssen den plassen und ander luth gethaner bekantnus ouch vernügenn unnd abtragenn. Es ist ouch inen, den verordnetenn, gesagt, das miner herren will unnd gût gefallenn sige, das si fürer, wie bißhar, dem almüssen unnd den armen das best thüygint, wie man inenn wol vertrauwe, dann man si diser zit nit endern konne; der rechnungenn halb ist beschlossen, das die selbenn all sovil iro ist, zû gelägner rüwiger zit an die hand genomenn unnd gehört werdenn söllint.‘

Es folgten neue Aufgebote, dann die beiden Kappelerkriege. 1532 wurde, bei Anlaß der Rechnungsabnahme und Einsetzung des neuen Amtmannes des Hinteramtes, die Frage der Verwendung der Überschüsse der verschiedenen Ämter erneut aufgeworfen und wiederum prallten die Meinungen der beiden Parteien heftig aufeinander. Der Rat konnte nämlich nicht verstehen, ‚das weder inn derselben [der Rechnung der Erben Uli Funks] noch anderen closter rechnungen bißhar einicher vorstand gewesen oder ützit zû gemeiner statt hannden überandtwurtet wordenn syge, so haben sy sich erkent, wenn der nüw amptman zûn Augustyneren, Jacob Funkk, so hüt angenommen ist, deßglichenn alle andere closter amptlüt, sy syent in oder usserthhalb der statt, nunhinfür rechnung gebind, das die rechenherren, so sollich rechnungen empfachend, ire rechnung [ihr Protokoll] fürderlich für mine herren leggen unnd inen da heyter unnd grundtlich anzöygenn, was da fürgeschlagen unnd umb wievil dem closter uff oder abganngen, was für oder hinder syge, unnd was dann vorstands ist, soll angennds der statt segkel überanndtwurt oder doch heyterer bescheyd unnd bericht gebenn werden, was doch gehindert, das nützit vorstannds und syge, darnach dann mine herren bedungen, darnach können sy aber mit dem amptman reden unnd handeln, das die nodturfft ervordert, damit sy nit so ellendtlich mit der clostern gût gehandelt und deß nyemand gefröwt werde; es söllent ouch die 8 man, so über die nüw reformacion unnd verbesserung der statt mänglen geordneth sind, destminder nit für unnd für zesamen gan unnd ernstlich inn bevolchenen sachen fürfaren, damit der statt unnd dem

<sup>4</sup> B VI 250, Ratsbuch 1528, 15. August, Bl. 201 v., abgedruckt bei Egli, Akten-sammlung, Nr. 1472, S. 637.

gemeinen nutz dest ee gehollffenn werden unnd man einmal der sach zü end komen möge<sup>5</sup>.

Wir haben schon früher gesehen, daß in der Stadt und auf der Landschaft Klagen umliefen über unlauteres Finanzgebaren einzelner Amtleute. Hier aber handelt es sich um etwas völlig anderes. Dieser Beschluß ist nicht ein Ausdruck der allgemeinen Unzufriedenheit des Volkes, sondern es waren klare und logische Gründe, die den Rat veranlaßt haben, diesen Beschluß zu fassen. Hinter diesen einfachen Worten verbergen sich wohl heftige Diskussionen, war man sich doch größtenteils bewußt, daß man an einem entscheidenden Wendepunkt des staatlichen Lebens stand.

Wurden die Überschüsse der Ämter in die Staatskasse abgeführt, so war damit zuerst die ganze finanzielle Grundlage des Almosenamtes gefährdet. Aber im Grunde genommen führte die Frage viel tiefer: es handelte sich um eine Diskussion, die letzten Endes über die Fundamente des zürcherischen Finanzwesens überhaupt entschied, um die Frage, ob auch im Finanzwesen eine völlige Neugestaltung eintreten solle, mit einer ungeheuren Ausweitung der Kompetenzen des Staates auch auf diesem Gebiete; oder, etwas überspitzt ausgedrückt, es handelte sich hier um den Weiterbestand des mittelalterlichen oder den Anbruch des modernen Staates. Trotzdem scheint auch 1532, wie bereits 1528, der Beschluß rückgängig gemacht worden zu sein. Man beabsichtigte wohl, die Neugestaltung des Staatswesens auf ruhigere Zeiten aufzuschieben. Aus dieser unschlüssigen Einstellung heraus haben wir uns wohl auch die Schaffung des Obmannamtes vorzustellen, das damit als eine vorläufige Kompromißlösung erscheinen muß.

Die Hauptursache der ganzen Angelegenheit aber, die Beschaffung von flüssigem Geld, war damit nicht aus der Welt geschafft. So war man daher gezwungen, einen andern Weg aus der Notlage heraus zu finden.

Schon 1528, kurz nach der vorhin erwähnten Antwort, man wolle die Rechnungüberschüsse nicht zuhanden des Staates einziehen, griff deshalb der Staat zu einem anderen Mittel<sup>6</sup>: „M. Binder, m. Sprüngli söllent mit sambt den beiden seckelmeistern j. Hansen Edlibach unnd m. Jacoben Werdmüller in der statt sachen ratschlagen, namlich, ob man gelt uffnemen oder etlich büw und andern der statt unnoturfftigen costen abstellen welle, und daßelbig an min herren beid ret bringen.“

<sup>5</sup> B VI 252, Ratsbuch 1532, 14. Februar, Bl. 170 v.

<sup>6</sup> B VI 250, Ratsbuch 1528, 16. September, Bl. 212 r.

Die Stadt griff also zu Anleihen, und zwar in ausgiebigem Maße. Dieser Weg wurde 1531 erneut und in vermehrtem Maße von 1532 an beschritten, bis die momentane Krise überwunden war. Dies konnte der Staat tun, weil trotz all den Rückschlägen und Anfechtungen auf politischem und konfessionellem Gebiet sein Kredit nicht erschüttert war und eine gesunde Finanzgebarung Gewähr für Sicherheit bot.

## A. DAS ALMOSENAMT

Vorgeschichte und Entstehung des Almosenamtes sind bereits mehrfach Thema von Abhandlungen gewesen. Somit kann ich hier davon absehen, Entstehung und Entwicklung dieses Amtes eingehender zu schildern und durch Quellenmaterial zu belegen, sondern verweise auf die Arbeiten von Walther Köhler<sup>7</sup> und Alice Denzler<sup>8</sup>, die dies in erschöpfender Weise getan haben. Ich kann mich somit begnügen, eine Zusammenfassung ihrer Arbeiten zu geben, um trotzdem auch dieser wichtigen Seite des zürcherischen Finanzwesens der Reformation gerecht zu werden. Dementsprechend werde ich das vorhandene Quellenmaterial, die Almosenamtrechnungen<sup>9</sup>, mehr statistisch verwenden.

### Die Armenpflege vor der Reformation

Im Mittelalter war die Armenpflege und Wohltätigkeit vorwiegend der privaten Gebefreudigkeit überlassen, ebenso der Kirche, die hier Großes leistete. Der Staat selbst war daran wenig oder gar nicht beteiligt. Durch dieses Fehlen einer staatlichen Regulierung haftete der kirchlichen und privaten Armenpflege eine nicht zu vermeidende Systemlosigkeit an, so daß trotz den vielen Spenden, Stiftungen, Almosen usw. keine namhafte Linderung der in vielen Kreisen herrschenden Armut herbeigeführt werden konnte. Auch dauernde Werke der Mildtätigkeit, wie die Gründung von Spitälern aller Art, konnten die bestehenden Verhältnisse nicht ändern, es fehlte im Volke die ethisch-soziale Grundidee. Die Unterstützung der Armen geschah nicht zu einem bewußt wohltätigen Zweck, aus dem Gebot der Nächstenliebe heraus, sondern um seiner selbst willen, es war nur Mittel zum Zwecke der von Zwingli so scharf angegriffenen Werkheiligkeit.

<sup>7</sup> W. Köhler: „Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis“, 1919.

<sup>8</sup> A. Denzler: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert“, 1920.

<sup>9</sup> F III 1a, Almosenamtrechnungen.

Gegen Ende des Mittelalters suchte der Rat immer mehr die kirchliche Wohltätigkeit zu überwachen, die Obrigkeit begann, die Armenfürsorge in einem gewissen Rahmen selber zu übernehmen. Dies geschah im Zuge der allgemeinen Stadtpolitik gegenüber dem Besitz der Kirche, die auf eine Übernahme der bestehenden Einrichtung in städtischen Betrieb tendierte. So haben wir bereits vor der Reformation eine, wenn auch bescheidene, obrigkeitliche Armenfürsorge, nicht nur in Zürich, sondern auch an andern Orten, wie etwa in Nürnberg, Straßburg usw.

Trotz diesen Einrichtungen, die alle nicht die Wurzel des Übels, die Armut selbst und ihre Ursachen, bekämpften, sondern nur deren schlimmste Auswüchse, müssen, den Worten Zwinglis nach, die Zustände in der Schweiz und somit auch in Zürich sehr gedrückte gewesen sein. Über die Ursachen dieser Armut und dieses Elendes habe ich bereits kurz gesprochen. Es ist nicht nur eine schweizerische, sondern eine Erscheinung in ganz Westeuropa, die uns die großen sozialen und religiösen Spannungen und Gegensätze, Reformation und Gegenreformation, verständlicher machen. Man kann sich kaum einen Begriff machen von dem furchtbaren Überhandnehmen des Bettels um die Wende des 15. Jahrhunderts. Scharen von Bettlern durchzogen die Straßen, große Haufen lagerten vor den Kirchen, in den Kirhhöfen, vor den Klöstern<sup>10</sup>. Arbeitslosigkeit hat es immer gegeben, Massenarbeitslosigkeit jedoch weist auf eine Krisenerscheinung einer bestehenden Gesellschaftsordnung hin und muß, wenn sie nicht zu schweren sozialen und wirtschaftlichen Spannungen und Schäden führen soll, mit allen Mitteln beseitigt werden. Dies war letzten Endes das Ziel des Armen- und Wohltätigkeitsprogramms Zwinglis, und zu seinem Zwecke ist das Almosenamt geschaffen worden.

### Armenpflege und Wohltätigkeit seit der Reformation

Zwinglis Armen- und Wohltätigkeitsprogramm ist eine aus dem Glauben der Reformation herausgewachsene ethisch-soziale Forderung gegenüber den bestehenden Verhältnissen, verbunden mit dem christlichen Pflichtgefühl zur Nächstenliebe. Sein letztes Ziel ist die völlige Beseitigung von Armut und Not, im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung. Dieses Ziel ist begründet im Glauben, daß der christ-

---

<sup>10</sup> A. Denzler, a. a. O., S. 10.

liche Staat in stande sein werde, jedem eine genügende wirtschaftliche und soziale Existenz zu gewährleisten. In die Praxis übertragen, bedeutete Zwinglis Programm eine gewaltige Steigerung der Aufgaben des Staates. Zwingli übertrug dem Staate die Pflicht zur sozialen Fürsorge. Um ihn dazu in stand zu setzen, gab er das Kirchengut wieder seinem ursprünglichen Zweck zurück, der in der Ausbildung und im Unterhalt der Pfarrer und in der Fürsorge für die Armen bestand. Diese Umwandlung des gesamten Klostersgutes in Armengut mußte natürlich tiefgreifend sozialpolitische und kirchliche Änderungen zur Folge haben; die Kirche verlor ihren gewaltigen bisherigen Besitz und damit ihren bisherigen wirtschaftlichen und religiös-sozialen Einfluß, der Stand der Mönche verschwand.

Damit verband sich nun auch die neue Einrichtung der staatlichen Fürsorge im ganzen Staatsgebiet, dargestellt durch das neugeschaffene Almosenamt. Im Almosenamt konzentrierte sich die ganze Fürsorgetätigkeit für die Armen in der Stadt und auf dem Lande, soweit nicht die Gemeinden hier neue Funktionen übernahmen.

Schon bald nach Zwinglis Auftreten in Zürich, am 22. August 1519, wurde verfügt: Zwei Verordnete sollen ordnen, ‚wie man jetzt die armen, kranken lüt versehen solle‘. Am 8. September wurde sodann die bemerkenswerte Satzung des Almosens aufgestellt<sup>11</sup>.

Als Vorbild dieser Einrichtung diente das Almosen von Ravensburg von 1408. Zweck des zürcherischen Almosens ist die Beseitigung der Willkür in der Wohltätigkeit und Schaffung von Ordnung. Nur wirklich Bedürftige sollen das Almosen erhalten, Selbstverschuldete dagegen nicht (eine lange Liste zählt diejenigen Leute auf, die vom Bezug ausgeschlossen sind). Der Rat wählt ‚zwen ersam dapfer pflieger, die dartzü geschickt und täglich geachtet wurdent und dem volck ouch geoffenbart, die zü der gült, gab und hab, die unser herren von dem rat semliche frome hussarme lüte auferwilget und vergunstet hand von mengklichem, öch innement gült und gelt und was das were, daß jederman semlichen husarmen lüten zü stür und hilff wölte geben, und das die selben 2 pflieger mangel, presten und anligen semlicher hus armen lüten, so sy zü ine koment, verhörtent und erfürent, von inen selber oder von ire nachpuren oder andern gloubhafftigen lüten‘.

Bei der Verteilung selbst sollen die Pflieger halbjährlich wechseln.

<sup>11</sup> A 61, 1 Akten Almosenamt, abgedruckt bei Egli, Aktensammlung, Nr. 132, S. 25-31.

Sofern keiner das Amt eines Pflegers unentgeltlich übernimmt, sollen sie ‚ein zimlich belonung‘ erhalten.

Damit ein jeder seinen Beitrag und Hilfe an dieses Almosen gern geben wolle, solle man Frauen an Sonntagen während des Gottesdienstes an die Kirchentüren aufstellen. Sie sollten die Beiträge in Büchsen aufnehmen und den Pflegern übergeben. Auch solle man Opferstöcke aufstellen. Die Leutpriester sollten die Leute mahnen, ihre Gebefreudigkeit zu beweisen. Ferner wird gesagt, daß es gut wäre, wenn man etwas sparen könnte für schlimme Zeiten. Dieser Gedanke einer Geldreserve ist, wie wir später sehen werden, im Obmannamt erfüllt worden.

In dieser vorläufigen Satzung zeigt sich deutlich noch ein Widerstreit von zwei völlig verschiedenen Anschauungen, der mittelalterlichen, mit ihrer Gebundenheit an die auf der Kirche aufgebaute Gesellschaft und der neuen, reformatorischen Anschauung, die den Staat hierin an die Stelle der Kirche setzte und diesem damit völlig neue Aufgaben übertrug.

Nachdem dieser erste Versuch einer städtischen Almosenordnung und -kasse während zwei Jahren praktisch ausprobiert wurde, wurden die neuen Erfahrungen verwertet in der endgültigen Almosenordnung vom 15. Januar 1525.

Sie bedeutet eine völlige Umwälzung der bestehenden Verhältnisse. Hier ist nun die reformatorische Anschauung zum völligen Durchbruch gekommen. Als Zweck des Almosens wird die Beseitigung der Armut bezeichnet, entsprechend den Ideen Zwinglis. Dazu kommt eine straffe Regelung des ganzen Apparates. Entscheidend ist, daß inzwischen die Klöster säkularisiert worden waren, deren Gut nun zugunsten der Armenpflege herangezogen, das heißt nach Zwinglis Auffassung (‚denn die Klöster sind nüt anders denn Spital der Armen‘) ihrem ursprünglichen Zweck zurückgegeben wurde.

Dieses Kirchengut (Gülten verschiedenster Art, Zinsen, Zehnten, Grundbesitz und Kapitalien usw.) wurde dem Almosenamte überwiesen. Zu diesem Grundstock gesellten sich später weitere Einnahmen aus Spenden, erledigten Pfründen usw.

Die Almosenordnung selbst brauche ich nicht eingehender zu schildern, sondern kann mich mit einigen kurzen Andeutungen begnügen. Es ist klar, daß dieses zentrale Almosenamte mit seinen Einnahmen verschiedenster Art und seinen unendlich vielfältigen, und im Laufe der Zeit immer mehr anwachsenden Aufgaben eines für jene Zeit ungeheuren

Beamtenapparates bedurft hätte. Die Tendenz des Staates ging aber im Gegenteil daraufhin, diesen Apparat, wo immer möglich, einzuschränken. So begnügte man sich mit einer völlig unzureichenden Zahl von Beamten, wodurch die Hauptlast auf den Schultern des Almosenobmannes ruhte.

Zuerst wurde er gewöhnlich aus dem Kleinen Rat gewählt, 1545 jedoch wurde bestimmt<sup>12</sup>: ‚Unnd als der gestiffen unnd clöstern amtblüth mit vil geschefften irer embtern beladenn, darumb dann kurtz verschiner jaren geordnet, das ein schaffner an Öttenbach, der amann zum frowenmünster, ein spittalmeyster unnd obman deß allmüsens, wo die uß den kleinen rethen genomen, deßelben, diewyl sy sölliche embter tragent, erlassen sin unnd annder ann ir statt inn die reth gesetzt werden.‘ Seine Hauptaufgabe war es, den vielgestaltigen Besitz möglichst zum Vorteil der Armen zu verwenden. Besondere Schwierigkeiten hatte er mit der Einbringung der zu entrichtenden Zinsen. Schon 1528 beliefen sich die aufgelaufenen Geldschulden auf 602.—<sup>2</sup><sup>13</sup>, und 1531 enthält die Almosenrechnung einen Restanzenrodel mit 28 Seiten, darunter allein etwa 350 Geldposten.

Trotzdem sind die Beträge der eingenommenen Zinsen stark angewachsen. Auch in den Naturalzinsen ist eine Zunahme zu verzeichnen, immerhin nicht so stark wie bei den Geldzinsen. Dies hängt wohl damit zusammen, daß die Tendenz eher dahin ging, die umständlicheren Natural- durch Geldzinsen zu ersetzen (vgl. das Zinsmandat vom Jahre 1529).

Entsprechend den Vorschlägen, die Zwingli der Obrigkeit gemacht hatte (‚Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit‘), gab diese die Einwilligung zur Ablösung der Zinsen (Gülten)<sup>14</sup>. Diese Möglichkeit wurde häufig auch gegenüber dem Almosenamte benützt, nämlich Zinsen abzulösen, die dieses Amt von dem ehemaligen Klostergut übernommen hatte. Jahr für Jahr finden wir unter den Titeln ‚Von abgelösten zinsen‘, ‚von abgelöster gült‘, oder ‚von losungen‘ wechselnde Beträge von 200 bis 4000 %.

So erfüllte das Almosenamte neben seinen vielen andern Funktionen auch diejenige einer Hypothekar- oder Rentenanstalt, indem es gegen eine einmalige Bezahlung einer festen Summe regelmäßige Zins- und

<sup>12</sup> B II 1080, „Ratschläge und Erkenntnisse II“, Ratsordnung von 1545, Bl. 76 v.

<sup>13</sup> Kompliziertere Summen zitiere ich in dieser Weise, die Punkte trennen dabei Pfunde, Schillinge, Denare.

<sup>14</sup> Egli, Aktensammlung, Nr. 1612, S. 681 ff., 1529, 9. Oktober.

Leibrenten ausbezahlte, deren Beträge jährlich in den Rechnungen erscheinen<sup>15</sup>. Dagegen suchte es sich ständig neue Einnahmen zu verschaffen, indem es neue Gülden aufkaufte. Die aufgeführten Zahlen beweisen, daß dies ein Hauptgeschäft des Amtes war<sup>16</sup>.

Damit haben wir bereits Ausgaben erwähnt, wir kehren nochmals zu den Einnahmen zurück. Eine solche, die in direktem Zusammenhang steht mit der Klostersäkularisation, finden wir unter dem Titel: ‚Von den klöstrenn, kilchen blunder und pfründen.‘ Es handelt sich um die Einnahmen aus dem weiterverkauften oder verganteten Kirchengut an Gewändern, Stoffen, soweit keine Edelmetalle dabei waren. (In diesem Zusammenhang möchte ich an die wirklich köstliche Schilderung dieses Verkaufes unten im Kaufhaus in der Zürcher Novelle „Ursula“ von Gottfried Keller erinnern<sup>17</sup>.)

Es ist einleuchtend, daß das Almosenamt nicht alle Häuser, Güter, Reben usw. behalten konnte, die ihm nach 1525 zugeteilt worden waren. Es suchte diese daher in den folgenden Jahren zu verkaufen und nur die ertragreichsten für sich, das heißt in eigener Bewirtschaftung, zu behalten. Der Beschluß dazu wurde bereits 1526 gefaßt und lautet<sup>18</sup>: ‚... ist beschlossen, daß nun hinfüro die hüser und gütter, so dem almüsen oder gmeiner statt zü gehören und verkofft werden wöllen, die söllen nach dem bruch uff die gant komen und verrupft und vergantet

---

<sup>15</sup> Eine sehr interessante Notiz finden wir 1529/30 (A 61, 1 Akten Almosenamt, Protokolle der Verhandlungen der Almosenpfeleger): ‚Üli Funck vermeint, kein win den kintbeteren hin füren und anderen armen zü geben, angesecht dz er uß dem win so vil gelt lösen müß, daß er die libdinger ußrichten möge, die summ sich uff 400 % jerlich louffe, die müß er uß dem win ziehen und müsse ein jar dem andren helfen, so etwan fel jar sind‘. Mit andern Worten: Die Geldgeschäfte kommen vor den sozialen Aufgaben.

<sup>16</sup> Vgl. dazu Th. Mayer: „Geschichte der Finanzwirtschaft und Finanzwissenschaft vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts“ im: „Handbuch der Finanzwissenschaft“, I., Tübingen 1925.

<sup>17</sup> Gottfried Keller: „Ursula“, S. 78.

<sup>18</sup> B VI 249, Ratsbuch 1526, 20. August, Bl. 249r. Hch. Bullinger, I., S. 235/6 zählt auf, was zuerst verkauft wurde: ‚Es wurdent verkoufft ettlich Chorherren höf, namlich der Blaw faan, das huß zum roten Adler, das zü dem Paradys, und das voruber ob der probsty, das ietzund die Meysen besitzend, und das huß zum Wulckenstein, das man siderhar zum Joch genempt, uff dorff.‘ Weiter heißt es (G I 75 „Reformation des Großmünsters“, 1532): ‚Und alß die obgenannten . . . verordnet 4 chorherren höff verkoufft hant von des almüsens wegen und hant sy demnach die übrigen hoff bestimpt zü uffenthalt frommer glerter mannen, die zü predigen, leren und lesen werdent angenommen‘, dieselben mit ehrlichen Herbergen zu versehen.

werden und dem, so am meisten darum gebe, vollgen.‘ Am größten waren die erlösten Beträge zwischen 1525 und 1532, um gegen Mitte des Jahrhunderts immer mehr abzunehmen.

Eine weitere Geldeinnahme wollen wir hier noch erwähnen. Dazu ist allerdings nicht sehr viel Platz nötig. Es ist dies die Einnahme: ‚Uß den stöken in den kilchen‘ und beginnt 1522 mit dem Betrag von 52  $\%$ , 1525 steigt er sogar auf 77 .13 . 3, im nächsten Jahr sind es noch 5 .— .9, dann aber gar nichts mehr bis in die Mitte der dreißiger Jahre, wo unter diesem Titel sehr bescheidene Einnahmen aufgeführt werden. Auch mit den Einnahmen unter dem Titel ‚Von spenden‘, enthaltend Kernengaben, verhält es sich ähnlich.

Wie ich bereits erwähnt habe, erhielt das Almosenamt viele Einnahmen in natura. Diese wurden zu einem großen Teil im Amte selbst verbraucht (Mushafen und andere Almosen), das übrige wurde verkauft und ergab recht ansehnliche Beträge.

Damit wollen wir noch einen Blick in die Ausgaben des Almosenamtes werfen. Hier fällt uns zuerst auf, daß diese immer vielgestaltiger werden, es treten immer mehr Ausgabenposten auf, die immer neue Summen nötig machten, wie dies schon Köhler bemerkt hat<sup>19</sup>.

Es ist trotz den großen Neuzuwendungen deshalb verständlich, wenn der Almosenobmann ständig klagt, er habe kein Geld, so daß schließlich, wie wir sehen werden, das Obmannamt einspringen mußte.

Nur mit Mühe konnte sich das Almosenamt vor einer mißbräuchlichen Ausnutzung seiner Wohltätigkeit schützen; viele Verordnungen suchten in diesem Sinne zu wirken; das Almosenamt beerbte zum Beispiel die Unterstützten. Auch von den öffentlichen Ämtern scheinen sie ausgeschlossen gewesen zu sein<sup>20</sup>.

Einen sehr großen Teil der Ausgaben beanspruchte der Posten: ‚Den armen lüten uß bevelch miner herren.‘ Wie Köhler ausführt<sup>21</sup>, ist damit das Almosen „zu einem großartigen Fonds öffentlicher Wohl-

<sup>19</sup> W. Köhler, a. a. O., S. 33.

<sup>20</sup> B VI 250, Ratsbuch 1528, 20. November, Bl. 354 v: ‚Es habent sich mine herren clein unnd gros rätt erkent, das die zunfft den verfründten oder veribdingoten personen zú einem schirm wol zunfft recht geben mogent, doch das si diewil sy doch kirchen güter niessent, nit gwyn noch gwerb bruchen, noch zú egierung, gerichts noch rats erkiesst oder genommen, sunst söllent sy als ander surger gehaltenn werdenn.‘

<sup>21</sup> W. Köhler, a. a. O., S. 47.

tätigkeit“ geworden. Vor allem erhielten hier Glaubensflüchtlinge aus fast ganz Europa Unterstützung, daneben auch viele andere Bedürftige.

Dazu gesellten sich nach 1530 weitere Ausgaben gleicher Art unter dem Titel: ‚Den armen von den verordneten (pflögern).‘ Neben den Zuwendungen an Arme finden wir auch solche an Findelkinder, die das Almosenamnt aufziehen ließ, sogenannte ‚arm kinden‘. Diese Kinder, aber auch andere Bedürftige, wurden mit Kleidern, Schuhen usw. ausgestattet, wofür wiederum große Beträge ausgelegt wurden.

Die Almosenordnung von 1525 hatte bereits die Unterstützung von armen Schülern geregelt. Aber auch sonst scheint die berufliche Ausbildung von (armen) jungen Leuten gefördert worden zu sein, wobei allerdings beizufügen ist, im Rahmen der Zunftverfassung. Das beweisen die Beträge unter dem Titel: ‚Von dero, so man hantwerch lert.‘

Über das öffentliche Almosen, das das Amt dem Spital übergab und in der Form einer „Volksküche“ ausgeteilt wurde, brauche ich weiter nichts zu sagen. Große Summen an Geld, Kernen, Hafer usw. wurden hierfür aufgewendet. Dazu aber gesellen sich noch viele weitere Ausgaben für Holz, Salz, Butter usw., eine Fülle von größeren und kleineren Posten. Dabei nehmen naturgemäß die Naturalausgaben einen großen Raum ein. Ich erlaube mir, von einer Aufzählung oder Beschreibung dieser, manchmal nur sporadisch auftauchenden Ausgaben abzusehen. Trotzdem hoffe ich, daß es mir mit diesen Worten, die ich als Ergänzung der ausgezeichneten Ausführungen Köhlers betrachte, gelungen ist, zu zeigen, welche Fülle von Arbeit das Almosenamnt zu leisten hatte, und besonders, welche wichtige Funktion dieses Amt als öffentliches Wohltätigkeitsinstitut erfüllte. Daß viele Einrichtungen der Zeitepoche entsprechend noch primitiv anmuten, ist klar; trotzdem glaube ich sagen zu dürfen, daß das Almosenamnt den Plänen Zwinglis entsprechend sich weiterentwickelte und so Grundlage bildete für eine Weiterentwicklung, wie sie uns dann das 19. und 20. Jahrhundert in der Verwirklichung der Ideen des sozialen Staates gebracht haben.

## B. DAS HINTERAMT

Ein weiteres Amt, das wir zu betrachten haben, ist das im Zusammenhang mit der Säkularisation der Stadtklöster entstandene Hinteramt. Über dieses Amt bestanden lange Zeit nur ungenaue Vorstellungen, insbesondere über Umfang und Funktion desselben. Es ist das Verdienst

Paul Schweizers, diese Begriffsverwirrung aufgeklärt zu haben<sup>22</sup>. Er schreibt: „An diese Pflege der drei Klöster knüpfen sich die größten Irrtümer in der bisherigen Literatur. Das Schicksal der Einkünfte und Güter mit dem der Gebäude verwechselnd, hat man die Augustiner-einkünfte allein dem Augustiner- oder Hinteramt zugewiesen, die der Barfüßer dem Obmannamt, einige sogar, die der Prediger, dem Spital<sup>23</sup>.“

Die Bettelklöster, die am wenigsten geachtet gewesen waren und schon vor der Reformation unter der strengen Aufsicht des Rates gestanden hatten<sup>24</sup>, wurden zuerst aufgehoben und erhielten am 6. Dezember 1524 (nicht am 3., wie Schweizer schreibt) für die weitere Verwaltung ihrer Güter je einen Pfleger<sup>25</sup>, die ‚ein heitery rechnung von farenden hab und ligenden gütern‘ aufzunehmen hatten. Diese Pfleger standen unter der Kontrolle von sechs Verordneten<sup>26</sup> und erhielten eine Besoldung von je 20  $\%$ . Diese Kommission scheint ihre Aufgabe jedoch nicht zur Zufriedenheit des Rates gelöst zu haben. Sie erhielt deshalb den Auftrag, zu beraten, wie man sich hierfür mit den Klöstern halten solle, ob man nur einen Amtmann erwählen, oder wie man handeln solle, ‚damit die ding recht ordenlich unnd wol gefertiget werdint unnd verrer clegdt unnd unwillen vermitten blibe<sup>27</sup>.‘

Am 21. April 1526 wurde auf ihren Antrag hin dann Uli Funk zum Pfleger aller drei Klöster ernannt mit einer Besoldung von 20 fl.<sup>28</sup>. Bis 1539 steigerte sich dieselbe, infolge der vermehrten Aufgaben, auf 50  $\%$ , dazu 10 Mt. Kernen, 5 Mlt. Hafer und 10 E. Wein<sup>29</sup>.

Dieser Pfleger, einer der führenden Männer in der Reformationszeit, hatte seinen Amtssitz im Augustinerkloster, woher infolgedessen die Doppelbezeichnung des Hinter- oder Augustineramtes stammt.

---

<sup>22</sup> P. Schweizer: „Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit“, 1885.

<sup>23</sup> P. Schweizer, a. a. O., S. 172.

<sup>24</sup> Vgl. darüber z. B. E. Egli: „Die zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli“, 1896.

<sup>25</sup> B VI 249, Ratsbuch 1524, 6. Dezember, Bl. 145r: Conrat Gul: Barfüsser, m. Hanß Plüwler: Prediger, Ulrich Funck: Augustiner. Fehlerhaft zitiert bei Egli, Aktensammlung, Nr. 599, S. 265.

<sup>26</sup> Egli, Aktensammlung, Nr. 906, S. 427, 1526, 10. Januar.

<sup>27</sup> B VI 249, Ratsbuch 1526, 14. März, Bl. 207v (fehlerhaft) abgedruckt bei Egli, Aktensammlung, Nr. 939, S. 449.

<sup>28</sup> B VI 249, Ratsbuch 1526, 21. April, Bl. 215v.

<sup>29</sup> F III 15, Hinteramtrechnung 1539.

Die Klöster, die er zu verwalten hatte, waren, wie auch Schweizer bereits feststellt, „mit mit so rycherhab . . . versehenn“<sup>30</sup>.

Nach dem Tod des ersten Amtmannes an der Seite Zwinglis folgte ihm sein Bruder Jakob nach. Der Bestand des Hinteramtes blieb unverändert bis 1546, wo es durch das sogenannte Rütiamt erweitert wurde<sup>31</sup>. Das Rütiamt hatte vorher diejenigen „Gefälle des Klosters Rüti in der Stadt und im westlichen Kantonsteil“<sup>32</sup> eingezogen und verwaltet. Damit wollen wir uns den Rechnungen des Hinteramtes selbst zuwenden. Diese Rechnungen<sup>33</sup> sind uns von 1526 an vollständig erhalten. Von 1536 an finden wir, getrennt von diesen, auch die Rechnungen des Rütiamtes unter dieser Bezeichnung. Diese Rechnungen wurden später mit den übrigen verbunden.

Die Rechnungen umfassen, wie wir bereits beim Almosenamt gesehen haben, neben Geld auch Posten mit Naturalien, wie Kernen, Hafer, Wein usw. Allgemein ist zu sagen, daß das Hinteramt, wie auch die andern städtischen Finanzämter, wie etwa das Weingeldamt, das Almosenamt und auch das Obmannamt, Bankinstitut war und selbst Darlehen, aber auch Zins- und Leibrenten gewährte. Haupteinnahmen, sowohl in Naturalien wie in Geld, sind Einnahmen, die mit solchen Geschäften zusammenhängen, entweder von Zinsen von ausgegebenen Gültten oder deren Rückkaufsummen.

Dazu kommen die Einnahmen von Lasten, deren Ablösung durch die Reformation erlaubt wurde, wie wir bereits beim Almosenamt gesehen haben. Auch gegenüber dem Hinteramt, als Rechtsnachfolgerin der drei aufgehobenen Klöster in der Stadt und später der Besitzungen des Klosters Rüti im westlichen Kantonsteil, wurde diese Möglichkeit benutzt, doch sehen wir aus den Summen, die unter dem Titel ‚Zins (Gült) abgelöst‘ aufgeführt werden, daß das Vermögen dieser drei Klöster nicht sehr groß gewesen sein kann.

---

<sup>30</sup> B VI 252, Ratsbuch 1530, 6. August, Bl. 19r., P. Schweizer, a. a. O., S. 171.

<sup>31</sup> B II 1080, „Ratschläge und Erkenntnisse“, II., 1546, Bl. 245v.: Weil das Rütiamt durch den Tod Adam Sprünglis sel. ‚Jedig‘ und das Amt zum Augustineramt geschlagen wurde, so haben die Rechenherren den Großen Rat angefragt, in welches Haus man einen Knecht des Amtmannes setzen wolle und ob man das andere (Rüti- bzw. Küsnachthaus) verkaufen, verleihen oder sonst brauchen wolle. Das Küsnachthaus wurde in der Folge (B II 1080, „Ratschläge und Erkenntnisse“, II., 1548) verkauft.

<sup>32</sup> P. Schweizer, a. a. O., S. 172.

<sup>33</sup> F III 15 Hinteramtrechnungen.

Die einzige bedeutende Einnahme erhielt daneben das Hinteramt durch den Verkauf von Naturalien, die es eingenommen hatte (Geld ab kernen [win, haber etc.] glöst'). Auch hier handelt es sich um ansehnliche Summen. Damit haben wir bereits die wichtigsten Einnahmequellen kennengelernt und wollen noch einen Blick werfen auf den Ausgabenteil der Rechnungen, der einen viel größeren Platz einnimmt. Weitaus die größten Beträge entfallen auch hier auf die Zinsen, die das Amt den Leibrentnern viermal jährlich auszurichten hatte. Dagegen legte das Hinteramt für die Armen 1526 nur 132.19.8, im nächsten Jahr noch 17.9.— aus, später nur noch etwas Wein. „Dies ist“, wie Schweizer sehr richtig sagt<sup>34</sup>, „alles, was das Hinteramt direkt für kirchliche [und wohltätige] Zwecke geleistet hat. Bei dieser spärlichen Verwendung ergab sich ein Überschuß [der Einnahmen], der teils ans Obmannamt abgeliefert wurde, teils zur Vermehrung der Hinteramts-einkünfte verwendet wurde.“ Es hatte somit „immer ein steigendes Barkapital zur Disposition und verwendete dieses zuweilen zum Ankauf neuer Gülden“. Die Beträge sind allerdings verschwindend klein im Vergleich etwa zu den entsprechenden des Almosenamtes. Daneben war das Amt in der Lage, beschränkte Summen seinen Lehensleuten zu leihen.

Recht bedeutende Summen lieferte das Amt, wie erwähnt, ans Obmannamt, aber auch dem Seckelamt lieferte es, vor allem in der Periode des Geldmangels um 1530 und nachher, Zuschüsse ab, die jedoch nicht regelmäßig auftreten.

Schon 1528 finden wir einen Eintrag: „128 % han ich dem seckelmeister geben an die summ, so er mir glihen hat“. Wieviel das war, können wir nicht feststellen, da uns die Seckelamtrechnungen dieser Jahre fehlen. Immerhin scheint der Hinteramtman am Anfang seines Wirkens an Geldmangel gelitten zu haben.

Einen sehr großen Teil, sowohl der Einnahmen, wie besonders der Ausgaben, nehmen solche Posten ein, die mit Rebbau, Weinverkauf usw. zusammenhängen. Das Amt besaß eigene Reben rings um die Stadt herum, die vorher den Klöstern gehört hatten, so in Höngg, Wiedikon, Rieden, Restelberg, Wipkingen, Kusen, Hirslanden, Rüschnikon, Flüe, Zollikon, Bendlikon.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß auch das Hinteramt stark unter den vielen Restanzen, den ausstehenden Summen, zu leiden

---

<sup>34</sup> P. Schweizer, a. a. O., S. 173.

hatte. Diese betrugten zum Beispiel 1531 an Geld allein mehr als 1007  $\%$ , an Kernen 236 Mt. 2 Vtl. 3 Flg. 1 J.

Damit wollen wir auch dieses Amt verlassen, nachdem wir gesehen haben, daß auch es unabhängige Finanzaktionen unternehmen konnte. Ursprünglich war es gedacht als Übergangslösung bis zur Einrichtung eines noch umfassenderen Almosenamtes, wie es der Plan Zwinglis vorsah; sein Tod und die Bedürfnisse des Staates verhinderten jedoch dessen Ausführung, so daß das Hinteramt zugunsten des Staates bestehen blieb.

### C. DAS OBMANNAMT

Das Obmannamt wurde am 30. Juli 1533 geschaffen. Schweizer schreibt dazu<sup>35</sup>: „Diese Einrichtung bedeutete noch gar nicht einen vollständigen Sieg der kirchlichen Partei über die fiskalische, ein solcher hätte ja nur in der Wiederherstellung der Befugnis des Almosenamtes bestehen können; statt dessen wurde nun mit dem neuen Obmannamt ein Mittelding geschaffen, das eigentlich weder für die Kirche noch für den Staat bestimmt war, sondern eine Art gemeinen Kasten vorstellte in dem Sinne, daß man bald für weltliche, bald für kirchliche Zwecke etwas herausnehmen konnte. Der ganze Beschluß über die Einrichtung des Obmannamtes trägt den schwankenden und unklaren Charakter eines Kompromisses.“

Trotzdem hat sich das Obmannamt nicht nur als Übergangs-, sondern als Dauerzustand bewährt. Der Obmann hatte die Oberaufsicht über alle neu eingerichteten Klosterämter und erhielt von ihnen allfällige Überschüsse abgeliefert. Er war einer der höchsten Beamten und wurde demgemäß aus dem Kleinen Rat gewählt. In den ersten Jahren hatte er nur die Aufsicht über alle Klöster, 1540 wurde ihm dann noch das Klösterchen St. Martin auf dem Zürichberg in unmittelbare Verwaltung gegeben.

Der erste „Obmann gemeiner Klöster“ war Georg Müller (1505–1567), Goldschmied von Beruf. Er war, wie Escher schreibt<sup>36</sup>, uneigennützig, sparsam, zeichnete sich durch eine „sorgfältige Beaufsichtigung der Schaffner in den Klöstern“ aus. Unter seiner Kontrolle wurde der Ertrag der Klostergüter gesteigert. „Es ist nicht zu übersehen, daß diese Ver-

<sup>35</sup> P. Schweizer, a. a. O., S. 176.

<sup>36</sup> C. Escher: „Bürgermeister Georg Müller“, ZTb. 1904, S. 84.

waltung, bei welcher Müller vorzugsweise in eigener Person tätig war, eine sehr mühsame und weitläufige sein mußte; denn die Gefälle und Einkünfte der Klostergüter gingen zum kleinsten Teil in Geld ein, in viel größerem Maße in Kernen, Haber, sowie in Wein und anderen Naturalien. Die Aufbewahrung und Verwertung all dieser Produkte der Landwirtschaft erforderte eine weit zeitraubendere Behandlung, als dies der Fall gewesen wäre, wenn der Obmann nur bares Geld eingenommen, in seine Kasse eingeschlossen und wieder ausgegeben hätte.“

1554 wurde Jörg Müller nach dreiundzwanzigjähriger Tätigkeit als Obmann zum Bauherrn der Stadt gewählt, 1557 endlich, gegen seinen Willen, zum Bürgermeister.

Der Obmann hatte seinen Sitz im Grimmenturm<sup>37</sup>. Sein Nachfolger, Niklaus Köchli, siedelte dann ins Barfüßerkloster über, wodurch dieses den Namen Obmannamt erhalten hat. Seine Besoldung betrug zuerst<sup>38</sup> 30 Mt. Kernen, 10 Mlt. Haber, 20 E. Wein, 20 fl. und 100 Sihlholz.

Die Rechnungen des Obmannamtes sind uns von 1533, das heißt von Anfang an, vollständig erhalten<sup>39</sup>, sie wachsen im Laufe der Jahre zu stattlichen Büchern an. Ebenso sind von 1529–39 die Rechnungen des Klösterchens auf dem Zürichberg vorhanden, die von 1540 an in den Rechnungen des Obmannamtes aufgehen.

Die Einnahmen umfassen viele kleine Einzelposten von Naturalien, die vor allem herrühren von Zehntenabgaben („Zenden zü Altstetten, Regenstorf, Wiediken, ab Uttiken, uff Ringliken, ze Ottental, zü Raffts<sup>40</sup>, höüw zenden an der sil’). Dazu kommen Einnahmen von eingegangenen Pfründen in Eglisau usw.

Eine weitere Einnahme sind die Abgaben, die von den einzelnen Klosterämtern jährlich an das Obmannamt abgeliefert wurden. Diese Beträge, die, soviel ich sehe, die Überschüsse der einzelnen Klöster darstellen, sind die größten Einnahmen des Amtes.

<sup>37</sup> B VI 254, Ratsbuch 1534, 7. Februar, Bl. 3r.

<sup>38</sup> B VI 254, Ratsbuch 1534, 14. Februar, Bl. 4r. Die von C. Escher, a. a. O., S. 81 gegebenen Beträge entsprechen, wenigstens für die Zeit von 1533–50 nicht völlig den Tatsachen, 1539 ist eine Erhöhung des Geldbetrages auf 40 % erfolgt, 1540 steigt seine Besoldung auf 40 Mt. Kernen, 20 Mlt. Haber, 30 E. Wein und 60 %.

<sup>39</sup> F III 23 Obmannamtrechnungen.

<sup>40</sup> Dieser Zehnten schien dem Kloster Oeningen zu gehören. Er wurde, zusammen mit andern Posten, 1549 dem Bischof von Konstanz zurückgegeben samt einem Betrag von 3400 % als Entgelt für den von der Stadt eingezogenen Zehnten in der Periode von 1529–49 (vgl. F III 23 Obmannamtrechnung 1550).

Zu diesen Geldabgaben gesellen sich natürlich noch Naturalien, die jedoch nicht diesen Umfang (wertmäßig) haben, da diese vom betreffenden Kloster selbst verkauft wurden, um so den kostspieligen Transport zu vermeiden. Von den Geldabgaben können wir sagen, daß sie sich im Laufe unserer Epoche beinahe verdoppelt haben. Besonders auffallend sind die großen Beträge des Klosters Rüti, während Kappel eher zurücktritt.

Die Naturalabgaben der Klöster wurden, wie wir das bereits bei anderen Ämtern gesehen haben, teilweise für den eigenen Bedarf verwendet, das übrige aber verkauft. Das Obmannamt löste aus verkauften Kernen, Hafer, Wein sehr bedeutende Summen.

Damit kommen wir zu den Ausgaben und haben hier zu unterscheiden zwischen kirchlich-wohlthätigen und staatlichen, weltlichen Ausgaben.

In der von uns betrachteten Epoche überwiegen völlig die weltlichen Zwecke. Für das Armenwesen, sowohl direkt oder an das Almosenamt, auf dessen Kosten das Obmannamt gegründet worden war, wurde fast nichts ausgegeben<sup>41</sup>. Auch die rein kirchlichen Ausgaben für Leibrenten und Pfründen von Geistlichen sind äußerst bescheiden.

Damit sind bereits die Leistungen des Obmannamtes auf kirchlich-wohlthätigem Gebiete im wesentlichen aufgezählt, wenigstens für die Zeit bis zur Mitte des Jahrhunderts. Für das weitere Wirken des Obmannamtes in sozialer und gemeinnütziger Hinsicht kann ich auf die Arbeit von Schweizer<sup>42</sup> verweisen.

Zu den kirchlichen Ausgaben können auch die Beiträge an die Besoldungen einzelner Pfarrer gezählt werden; vor allem hatte das Amt nach 1540 Pfarrer zu besolden, die vorher durch das Kloster Zürichberg bezahlt worden waren. 1550 waren darunter folgende Prädikanten: ‚den zû Niderhaslen, zû Altstetten, den helffer im Reggenpurger kappitel, den bredikannten zû Oberglat, zû Eglysouw, zû Reggenstorf, zû sant Jacob, den helffer zun frouwenmünster.‘

Dazu kamen Leibgedinge an die ‚kofent heren uff dem Zürichberg‘ und andere Pfründer.

Weitere Ausgaben fallen auf den Ankauf von Getreide, Wein usw. im Interesse der Versorgung der Bevölkerung.

<sup>41</sup> Einzig seit 1543 finden wir unter dem Titel: ‚Ußgen die quart dem almûsen vom zenden zû Altstetten‘ den bescheidenen Beitrag von 31 Mt. 2 Vtl. Kernen, 6 Mt. Hafer, 1 Mt. 2 Vtl. Roggen und 2 Mt. 1 Vtl 2 Flg. Schmalsaat (Betrag von 1543).

<sup>42</sup> P. Schweizer, a. a. O., S. 180 ff.

Einen großen Teil der Rechnungen beanspruchen Unkosten, die aus der Überführung der Naturalabgaben nach der Stadt herrührten. Hier finden wir ‚mässer- und drägerlon der früchten‘, ‚fürlon von pfründen zü Eglysouw‘, ‚fürlon von früchten von Aembrach, Singen, Winthertur‘ usw., ferner: ‚Kosten über den zenden zü Altstetten, Regenstorf etc. gangen.‘ Weiterhin Unkosten des Rebbaues: ‚Kosten über die reben gangen‘, ‚ferfüllt an win‘, ‚herbst kosten‘.

Allgemeine Unkosten des Haushaltes des Obmannamtes sind die Auslagen für Bauten, Löhne der ‚antwerks lütten‘ und ‚daglönneren‘, sowie die Unkosten des Obmannes selbst auf seinen zahlreichen Kontrollritten. Es fällt einem beim Betrachten der Rechnungen des Obmannamtes sofort auf, daß alle bisher erwähnten Einnahmen und Ausgaben stark zurücktreten gegenüber den Geldgeschäften, die das Amt schon bald nach seiner Gründung durchzuführen begann. Sie dienten der Anlage der Bargelder, die dem Obmannamt von den Klöstern zuflossen, und gleichzeitig auch der Vermehrung der Einnahmen des Amtes. Unter den Einnahmen finden wir die Summen, die herstammten von verkauften Häusern und Gütern. Es handelte sich dabei um Besitz, der teilweise durch die Säkularisation oder schon früher in den Besitz der Stadt gelangt war. Die daraus gelösten Einnahmen sind allerdings sehr unregelmäßig.

Weiterhin erhielt das Obmannamt Einnahmen aus der Rückzahlung von früheren Darleihen, die teilweise noch von den alten Klöstern herstammten, aber nicht sehr bedeutend waren.

Daneben ging das Obmannamt dazu über, neue Gülten aufzunehmen und wirkte so als Rentenanstalt, wie wir das schon bei verschiedenen Ämtern der Stadt gesehen haben.

Das Obmannamt konnte auch, dank seinen Geldreserven, Leuten, die in Not geraten waren, Geld vorstrecken. 1540 finden wir folgenden Posten<sup>43</sup>: ‚Als dan die armen lüt uff Reggenspurg (nach dem sy so übel ferbrunen) min heren zum höchsten angrüft und gebetten, das sy innen welind fürsezen und lihen, damit sy widrum mögent buwen, habent min heren den handel für die rechen heren gwise und innen, samt dem bumeister gwalt gen zelügen, wo man inen helfen welle. Daruf habent die rechen heren dem bumeister befolen, ze erfahren, was ein ietlicher für underpfand geben well und als min heren demnach die sazung gehört,

---

<sup>43</sup> Vgl. K. Pestalozzi: „Hans Rudolf Lavater“, in Njbl. zum Besten des Zürcher Waisenhauses, 1864, S. 31.

habent sy mir befohlen, disen nach gemelten eim ietlichen ze lichen als her nach folgt . . . ‘Das Amt wurde so zu einer Geldreserve für die Stadt, die in außerordentlichen Fällen benutzt werden konnte. 1546 wurden alle Zinsschreiber der Stadt vor die Rechenherren gerufen und ihnen auf ihre Eide befohlen, zu melden, ,wo inen gelt, es sige inn ald usserthalb unsern gerichtten und gebieten, uß zû lichen und an zû leggen angezeigt wirt oder sonst vernemend‘. Die dazu Verordneten sollen dann Gewalt haben, ,wo inen namhafft summen, es sige durch die schryber ald sonst von irem nachfragen beegnend, die zû der statt handten uf geburliche verzinssung und verschrybungen uf zû nemen, biß sy ein stattliche wollige suma ubrekomen und zesamen bringend und das sollich ufgenommen gelt nit in der statt sekel, sondern hinder vermelten m. Jörgen Müller besonders zesamen gelegt unnd alda biß uff witeren bescheid zunemen vorath und hinder hût behalten und verwart werdenn<sup>44</sup>‘.

Ende 1545 wurde beschlossen, den beiden Bürgermeister, den Räten und Zunftmeistern (Kleiner Rat) und dem Großen Rat eine Besoldung aus dieser Geldreserve auszurichten in der Höhe von 5 sh. täglich für die Bürgermeister und den Räten für jeden Ratstag<sup>45</sup>. Es wurde ein Voranschlag aufgestellt, der die Ausgaben dafür berechnen sollte<sup>46</sup>. Demgegenüber betrugten die wirklichen Ausgaben im ersten Jahr erheblich weniger. Schönberg bezeichnet dies als das Normale<sup>47</sup>. Dieses Beispiel eines Voranschlages ist das einzige, das ich gefunden habe. Ich führe es an, weil sich darin bereits modernes Wirtschaftsdenken offenbart, während das Mittelalter keine Voranschläge kannte.

	Voranschlag	Rechnung 1546 <sup>48</sup>
Den Bürgermeistern . . . . .	91 .— .—	123 .10 .—
Den Kleinen Räten, viermal pro Woche . .	2496 .— .—	1038 . 5 .—
Den Burgern, ungefähr alle 14 Tage . . .	1053 .— .—	503 .10 .— <sup>49</sup>
dazu für 210 Personen Sihlholz . . . . .	420 .— .—	836 .— .—
	<hr/>	<hr/>
	5204 .— .—	2501 . 5 .—

<sup>44</sup> B II 1080, Ratschläge und Erkenntnisse II., 1546, 14. Dezember, Bl. 129r.

<sup>45</sup> B II 1080, Ratschläge und Erkenntnisse II., 1545, 31. Dezember, Bl. 74 ff.

<sup>46</sup> B II 1080, Ratschläge und Erkenntnisse II., 1545, 31. Dezember, Bl. 219 ff.

<sup>47</sup> L. Schönberg: „Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter“, in: „Münchner Volkswirtschaftl. Studien“, 103, 1910.

<sup>48</sup> F III 23 Obmannamtrechnung 1546.

<sup>49</sup> Schon vorher konnten die Bürger der Stadt gegen Bezahlung vom Sihlwaldmeister Holz erhalten. Als dieser Beschluß gefaßt wurde („am letst tag decembris 1545“), hatten die Bürger bereits dem Sihlherrn das Geld für das Holz gegeben. Es wurde nun beschlossen, dieser solle den Bürgern das Geld wiederum

Wie Schweizer gezeigt hat<sup>50</sup>, haben sich diese Ausgaben für die Ratsbesoldungen im Laufe der Zeit beständig vermehrt. Bereits in den letzten Jahren der ersten Jahrhunderthälfte tritt schon eine beträchtliche Erhöhung ein.

Die wichtigste Aufgabe des Obmannamtes in der ersten Zeit nach seiner Gründung bestand in der Tilgung der durch die Kriege entstandenen Schulden; später dann, nach 1540, wurden beträchtliche Summen ausgegeben zum Ankauf neuer Gebiete. Ich habe diese letztere Aufgabe des Obmannamtes in anderem Zusammenhang behandelt, hier möchte ich nur erwähnen, daß es für die Rückzahlung von Anleihen, ‚ab der statt gült glöst‘, ganz gewaltige Summen zur Verfügung stellen mußte.

Dabei löste der Obmann einen Teil der Gülten direkt ab, andere Summen stellte er den Seckelmeistern oder dem Baumeister zur Ablösung zur Verfügung. Daneben aber finden sich weitere Zuwendungen an die soeben erwähnten Beamten, beziehungsweise ihre Ämter, die zum Ankauf neuer Gebiete oder zur Deckung anderer Ausgaben verwendet wurden. Auch hier stoßen wir auf erstaunliche Beträge.

Diese außerordentlichen Aufwendungen des Obmannamtes habe ich in Zusammenhang mit den außerordentlichen Ausgaben der Stadt, ihrer Anleihsenpolitik und ihrem Zinsendienst, sowie dem Erwerb neuer Herrschaften und Gebiete behandelt.

#### D. DIE KLOSTERÄMTER

Über diese Klosterämter, die aus den ehemaligen Klostergebieten entstanden, ist im Staatsarchiv Zürich noch eine Fülle von Material, vor allem Rechnungen, vorhanden, das größtenteils noch unbearbeitet ist. Es würde den Umfang dieser Arbeit überschreiten, näher auf Finanzverwaltung und -politik aller dieser Ämter einzugehen. Ich will mich daher beschränken, einige wenige Folgerungen, die sich aus den vielen Rechnungen und dem übrigen Material ableiten lassen, hervorzuheben.

Allen diesen aufgehobenen Klöstern wurde ein Schaffner vorgesetzt, der im Namen des Rates die Verwaltung auszuüben und allfällige

zurückgeben, währenddem der Obmann aus seinem Amt das Holz dem Sihlwaldmeister bezahlen sollte. In der Rechnung von 1546 figurieren daher die Summen von 1545 und 1546. Wie aus dem Bauamtbuch, B III 117a, Bl. 49r., hervorgeht, scheinen die Bürger nach 1550 kein Holz mehr erhalten zu haben.

<sup>50</sup> P. Schweizer, a. a. O., S. 179.

Wirtschaftsüberschüsse an das Obmannamt abzuliefern hatte<sup>51</sup>. Nachdem um 1530 die Rede umging von der unlauteren Amtsführung dieser Beamten<sup>52</sup>, was meiner Meinung nach Ausdruck der Unzufriedenheit des Volkes darüber war, daß es bei der Klostersäkularisation leer ausgegangen war, wurde eine strenge, jährliche Kontrolle der Klosterrechnungen durch die Rechenherren eingeführt<sup>53</sup> und die Beamten zur äußersten Sparsamkeit verpflichtet<sup>54</sup>.

In diesem Zusammenhang steht auch die Untersuchung gegen Heinrich Brennwald, den Pfleger von Töb, den ersten Amtmann des Almosenamtes. In einem ausführlichen Bericht<sup>55</sup> gelang es ihm, die Herren von seiner Ehrlichkeit zu überzeugen. Seine Ausführungen lassen uns einen sehr klaren Einblick in den Haushalt des ehemaligen Klosters Töb tun. Auf die Frage der Regierung, wieso er vorher ‚uß der jārlichen gült hus gehalten‘ habe, ‚dazuo ein merklichen fürschtz anzeigt‘, wieso kommt es, ‚daß die gült solichs nümnen ertragen mag?‘, antwortet er, zwei Ursachen trügen daran die Schuld. Er habe ‚uch, minen herren, 900 fl. hauptguots an einen zinsbrief‘ gegeben. Es scheint, als ob dieses Anleihen der Stadt vom Amt Töb nicht freiwillig bezahlt worden sei, sondern daß es sich hier um eine Art Zwangsanleihe gehandelt hat, was mit dem großen Geldmangel in Zusammenhang steht.

Ferner habe er mehr auszugeben, weil ‚ir, unsere herren, den libtingeren ir gült gemeert‘. Infolge der teuren Jahre habe er armen Leuten Geld und Getreide usw. geliehen, aber keinen Zins davon erhalten.

Über die Güter des Klosters sagt Brennwald, ein Teil sei vergeben und nicht lösbar. Im übrigen hätte er ‚in den dry jaren [1529–31] dem kloster abgelöst und an jārlicher gült erkouft, bringt das hauptguot, das ich darumb usgeben hab, 3210 .18.—‘.

Zum Schluß beklagt sich der Pfleger: ‚Wie sollte er dann allda mögen hushalten, wenn jedermann deß, so im gesprochen ist und zuogeseit, will bezalt sin, und dargegen arm lüt, so schuldig sind, nüt zuo bezalen, ja nüt mit iren kinden zuo essen hand?‘

<sup>51</sup> In Bern wurde 1534 der teure Eigenbetrieb der Klöster aufgehoben, vgl. R. Feller: „Der Staat Bern in der Reformation“, in: „Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bern. Kirchenreformation“, Bern 1928, S. 211.

<sup>52</sup> Vgl. dasselbe in Bern, R. Feller, a. a. O., S. 214.

<sup>53</sup> Egli, Aktensammlung, Nr. 1741, S. 746, 1531, 28. Januar.

<sup>54</sup> Egli, Aktensammlung, Nr. 1790, S. 765, 1531, 16. September.

<sup>55</sup> Egli, Aktensammlung, Nr. 1893, S. 817, 1532, 19. Oktober, ebenso vorher in B VI 250, Ratsbuch 1528, 10. September, Bl. 210 und B VI 252, Ratsbuch 1532, 10. April, Bl. 181.

Daß diese Schulden, die dem Kloster nicht bezahlt wurden, sehr beträchtlich waren, beweisen die Rechnungen von Töß<sup>56</sup>, die für 1529 Schulden in der Höhe von 4062 .19 .10, an Kernen von 1897 Mt., an Haber von 442 Mlt., an Wein von 90 S. aufwiesen. 1530 enthielt der Restanzenrodel immer noch Geldschulden von 1182 .2 .7.

Überhaupt sind diese wahrhaft riesigen Restanzenrodel charakteristisch für fast sämtliche Rechnungen der Klosterämter, nicht nur im Gebiete von Zürich, sondern zum Beispiel auch in Bern<sup>57</sup>.

Wie ich bereits früher erwähnt habe, verkaufte der Staat aus dem zahlreichen Grundbesitz der Klöster unmittelbar nach der Säkularisation Güter und Häuser, die er nicht selbst verwenden konnte<sup>58</sup>. Damit wurde der Besitz der Klöster beweglich und in den Wirtschaftsprozess eingeschaltet. Ein weiterer Vorstoß in dieser Richtung scheint um die Mitte des 16. Jahrhunderts eingeleitet worden zu sein<sup>59</sup>: „So dann die güter jetzt inn grosser achtung sind, und wol zegedencken, das sy nit bald hecher könind werden, hat die rechen herren für güt angesehen, an mine herren langen zelassen, ob man die handtlechen in allen emptern nach und nach zü erb lechen machen und verlichen<sup>60</sup>, damit man der unnötigen büwen und kostens abkomen‘ (da die Besitzer von Handlehen ‚grad umb des kleinsten nagels willen nach hin loufend und nu nit ein laden für sich selbs an ein böse wand schlugint, sonders alles uf die statt und ire ampter richten‘).

Diese neuen Erblehen unterschieden sich jedoch von denjenigen vor der Reformation durch einen veränderlichen Zins, der meist in Geld bezahlt wurde<sup>61</sup>.

Im nächsten Jahr, 1547, beschloß der Rat, den Eigenbetrieb der Klöster auf das Notwendigste zu beschränken<sup>62</sup>. „Uß den rechnungen und hushaltungen der klösteren und ämbteren, da die büw der güteren [Eigenbetriebe] noch vorhanden sind, hatt man nun me vil zits und jaren har‘ augenscheinlich gefunden, daß die Kosten, die dabei aufge-

<sup>56</sup> F III 37 Rechnungen des Klosters Töß.

<sup>57</sup> R. Feller, a. a. O., S. 199.

<sup>58</sup> Das Kloster Heiligenberg z. B. wurde um 1400 fl. an Winterthur verkauft, vgl. Egli, Aktensammlung, Nr. 1442, S. 629, 1528, 7. Juli. Nr. 1922, S. 848, 1533, 22. Januar.

<sup>59</sup> B II 1080 Ratschläge und Erkenntnisse II., 1546 (?), Bl. 245r.

<sup>60</sup> Vgl. B. Wehrli: „Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts“ in: „Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft“, VII., Aarau 1944.

<sup>61</sup> Vgl. R. Feller, a. a. O., S. 212.

<sup>62</sup> B VI 256, Ratsbuch 1547, 14. April, Bl. 218v./219r.

wendet werden, ‚sich gegen den nutzen und büwen, so man daruß züchen söllen, nit verglychen, noch etwas für syn mögen, sondern daran treffentlich vil hinder und inn abgang gericht wirt.‘ Da aber diese Ämter dazu da seien, ‚das vorab die diener der kilchen, ouch die armen dest fürer zü erhalten, demnach uß dem überigen und ersparten inn türungen, kriegem und gefarlichen zyten hilf und trost zü bewysen und mit zü teylen sigen und dann heiter am tag ligt, wo die büw abgestellt werden, das alda ein treffentlicher ufgang unnd nutz verhanden‘. Deshalb wurde vereinbart, ‚das inn allen iren clöster ämbteren die buw der güteren hiemit fryg hin und ab erkennt, heissen und syn, und damit söllich güter inn anderweg zü besserem nutz und frommenn kommen und bewendt werdint‘, wurden vier Verordnete bestimmt, die mit dem Klosterobmann zusammen ‚eines jeden klostere büw und güter eigentlich erfahren und erkennen, was für güter zü noturfft jedes ampts gmeynen bruchs zü behalten und wellicher mas die überigen güter zum nutzlichsten zü verlichen ald inn anderweg zü verwenden sygen‘. Doch soll dies so geschehen, ‚das dise handlung jedes ampts gmeynen allmüsen inn allweg unschedlich beschehe und die selben inn güter ordnung und wesen blibind‘. (Eine Kontrolle der Rechnungen der Klosterämter zeigt, daß die Ausgaben derselben für Fürsorge und Wohltätigkeit äußerst bescheiden blieben).

Wollen wir die Effektivverträge der einzelnen Klosterämter aus den Rechnungen zusammenstellen, so müssen wir die von mir bereits früher erwähnte Tatsache in Betracht ziehen, daß der Saldo der vorangehenden Rechnung als Einnahme auftritt, nicht aber der Saldo der laufenden Rechnung unter den Ausgaben. Nach Berücksichtigung dieser Tatsache erhalten wir als Effektivbilanzen für Kernen, Hafer und Geld in einem beliebig gewählten Jahre folgende Beträge<sup>63</sup>:

	Rüti 1537	Küsnacht 1535	Embrach 1536
Kernen	+185 Mt. - 2½ 3	+ 33 Mt. - 1 2	—160 Mt. 3 - 3½
Hafer	— 59 Mt. - - 1 ½	— 4 Mt. - 1 - -	— 43 Mt. 3 2 - 2
Geld	+655. 2. 8	— 56.16. 3	—378.19.10
	Kappel 1536	Beerenberg 1537	Töß 1536
Kernen	—178 Mt. 1 3 4	—118 Mt. 1 3 -	—505 Mt. 3 2 -
Hafer	+ 19 Mt. - 2 - -	— 12 Mt. 1 2 3½ -	—106 Mt. 1 2 - -
Geld	—193. 9. 4½	+ 79. 9. 5	+212. 5. 7

<sup>63</sup> + und — bedeuten positive, bzw. negative Bilanzen, die Naturalien sind in der normalen Reihenfolge von Mlt., Mt., Vtl., Flg., J. angegeben.

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß die Summen vorwiegend negativ sind, das heißt daß die Stadt diesen Ämtern mit ihren Mitteln beispringen und die entstandenen Defizite decken mußte. Im Amt Embrach zum Beispiel treffen wir von 1544–1554 fast ständig Defizite an Geld, die sich insgesamt auf 2893 .15 .— beliefen.

Es würde zu weit führen, einzelne Rechnungen allein zu betrachten, allgemein kann gesagt werden, daß sie in den verschiedenen Klosterämtern gewisse Ähnlichkeiten aufweisen, was uns vermuten läßt, sie seien nach einem, vielleicht vom Rechenrat aufgestellten Schema angefertigt worden.

Unter den Einnahmen treffen wir auch hier Zinsen und Zehnten, die größten Geldeinnahmen entfallen fast überall auf verkaufte Naturalien.

Bei den Ausgaben wollen wir Zinsen für Renten und Schuldbriefe, Abgaben ans Obmannamt, ferner die mannigfaltigen Wirtschaftskosten erwähnen.

Zum Schluß sei noch beigefügt, daß auch die Klosterämter, wie die schon erwähnten Ämter, selbständige Renten- und Hypothekarinstitute waren, die sowohl Geld aufnahmen, wie auch wieder ausliehen.

---

## MISZELLEN

### Woher stammt Johannes Kolros?

Kolros ist in der deutschen Literaturgeschichte kein Unbekannter. Als er in Basel „Leermeyster“ an der deutschen Knabenschule zu Barfüßern war, gab er 1530 sein Enchiridion, Handbüchlein tütscher Orthographie, heraus. Er hat sich damit ein gewisses Verdienst um die deutsche Sprache erworben, das über den Kreis von Basel hinausreichte. Die Allg. deutsche Biographie gedenkt seiner, im Jahresbericht über das aargauische Lehrerseminar Wettingen 1897/98 und 1898/99 kommt seine Leistung in dem Aufsatz von J. Keller, „Deutsche Laute und Lautzeichen vom Standpunkte des alemanischen Oberdeutschland“, zur Darstellung, sein Lebensabriß ist in der schweiz. pädagog. Zeitschrift, VII. Jahrg., Heft VI, 1897, zu finden, verfaßt von Dr. J. W. Heß, S. 306ff. Jakob Bächtold führt ihn auf in seiner Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, S. 299f. und S. 413. Samuel Singer erwähnt ihn in seinem schönen Büchlein „Schweizerdeutsch“ (1928).

Größer noch ist aber sein Verdienst auf dem Gebiet der religiösen Dichtung, so daß er neben Niklaus Manuel wohl der bedeutendste Dichter der Reformationszeit in unserem Lande gewesen ist. Seine „Fünferlei Betrachtnisse, die den Menschen zur Buße reizen“, ein von Reformationsgeist durchwehtes Totentanzspiel, das 1532 in Basel und oft noch andernorts aufgeführt wurde, hat Bächtold herausgegeben in: Schweiz. Schauspiele des XVI. Jahrhunderts, Bd. I. Cäsar von Arx hat dieses Totentanzspiel wieder unserer Zeit nahegebracht (Glarus, 1934). Phil. Wacker-